

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Unternehmensflurbereinigung

Georg Seyer

Zusammenfassung

Bei den meisten bekannten Veröffentlichungen zur Unternehmensflurbereinigung standen bisher verfahrensrechtliche und verfahrenstechnische Aspekte im Vordergrund. Es gibt bei solchen Flurbereinigungsverfahren aber auch wirtschaftliche Komponenten, die in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen haben. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Erkenntnisse hierzu aus der Literatur zusammengefasst, erläutert und ergänzt.

Summary

Most of the known publications concerning land consolidation for large-scale infrastructure projects focused on the legal and technical aspects of the procedure. On the other hand, there exist economic components of this kind of land consolidation procedures which became more important in the last years. The following paper summarises, explains and completes the corresponding findings from the literature.

Schlüsselwörter: Wirtschaftlichkeit, Wertschöpfungsanalyse, Unternehmensflurbereinigung

1 Einleitung

Bis in die 1990er Jahre spielten Aspekte wie »Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns« in der öffentlichen Verwaltung und in der Politik keine wesentliche Rolle. Erst durch die kritischen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte und die großen Fortschritte in der automatisierten Datenverarbeitung bei der Erfassung, Bearbeitung und Analyse von (Massen-)Daten änderte sich dies. Den sich daraus neu ergebenden Notwendigkeiten und Chancen konnten und wollten sich auch die Flurbereinigungsverwaltungen einiger Bundesländer nicht entziehen. Hier sind insbesondere Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu nennen, denen mit ihren Wertschöpfungsanalysen zur Flurbereinigung (Bezirksregierung Münster/BMS Consulting GmbH 2005 und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau/BMS Consulting GmbH 2006) eine Vorreiterrolle zukommt. Da bei diesen Analysen die Ergebnisse aus Unternehmensflurbereinigungen eine wesentliche Rolle spielten, war es naheliegend, dass sich eine Reihe von Unternehmensträgern, insbesondere die Straßenbauverwaltungen, für diese Thematik interessierten. Deshalb hat sich auch der Arbeitskreis Landmanagement und Bodenordnung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen nochmals intensiv mit dieser Materie – natürlich beschränkt auf die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Unternehmens-

träger – befasst (FGSV 2011). Ein Großteil der folgenden Ausführungen bezieht sich daher auf die genannten Analysen und Untersuchungen. Kurzdarstellungen der umfangreichen Abschlussberichte finden sich für Nordrhein-Westfalen bei Helle 2006 und Seyer et al. 2006 sowie für Rheinland-Pfalz bei Lorig et al. 2006 und 2007.

Das Interesse an einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Unternehmensflurbereinigung ist allerdings nicht auf die Unternehmensträger beschränkt. Die Grundstückseigentümer möchten natürlich ebenfalls wissen, ob sich für sie ein solches Verfahren lohnt. Schließlich ist auch die gesamtwirtschaftliche (volkswirtschaftliche) Betrachtung der Unternehmensflurbereinigung von großer Bedeutung. Dabei stellt sich zunächst die Frage, was »Wirtschaftlichkeit« eigentlich ist. Je nach gewählter Ausrichtung ist die Wirtschaftlichkeit eines Produktes gemäß Definition bei Wikipedia dann gegeben, wenn der Ertrag größer oder zumindest gleich dem Aufwand bzw. der Nutzen größer oder zumindest gleich den Kosten ist.

2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus Sicht der Grundstückseigentümer

Eine Unternehmensflurbereinigung verfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben in § 87 Abs. 1 FlurbG das Ziel, den durch das Unternehmen bedingten Landverlust der Betroffenen auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und/oder die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Diese Zielstellung dient unmittelbar auch wirtschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer, die zunächst betrachtet werden sollen. Zu diesem Zweck muss die obige Definition für die Wirtschaftlichkeit etwas abgewandelt werden. Aus dem Blickwinkel der Grundstückseigentümer wird die Wirtschaftlichkeit immer dann gegeben sein, wenn der Wert (gemäß Wertermittlung nach §§ 27 ff. FlurbG) der durch den Flurbereinigungsplan zugeteilten Flächen unter Berücksichtigung von den durch das Unternehmen entstandenen Nachteilen bei Erschließung und Flächenzuschnitt größer oder gleich dem Wert der Einlageflächen ist. Dabei sind gegebenenfalls die durch die Flurbereinigung eingetretenen Verbesserungen bei Erschließung und Flächenzuschnitt sowie eventuelle Entschädigungen nach § 88 Nr. 4 und 5 FlurbG mit zu berücksichtigen. Da der Flurbereinigungsgesetzgeber genau diese Anforderung an die Abfindung der Grundstückseigentümer stellt, darf man davon ausgehen, dass eine Unternehmensflurbereinigung für die Grundstückseigentümer immer wirtschaftlich ist.

3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht

Aus gesamtwirtschaftlicher (volkswirtschaftlicher) Sicht ist die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensflurbereinigung dann gegeben, wenn der Nutzen aller Profiteure – das können die Grundstückseigentümer, die sonstigen Bürger der betroffenen Region, der Unternehmensträger, andere öffentliche Verwaltungen, die Natur, Freizeit- und Erholungszwecke sein – größer oder gleich den Gesamtkosten der Flurbereinigung (Verfahrens- und Ausführungskosten) ist.

Die in den Jahren 2004 bis 2006 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz für eine Reihe von weitgehend abgeschlossenen Unternehmensflurbereinigungen durchgeführten Untersuchungen (Bezirksregierung Münster/BMS Consulting GmbH 2005 und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau/BMS Consulting GmbH 2006) haben nachgewiesen, dass der gesamtgesellschaftliche Nutzen in der Regel deutlich höher ist als die in solchen Verfahren anfallenden Kosten. Bei den in Nordrhein-Westfalen betrachteten Unternehmensverfahren war der Nutzen im Durchschnitt um den Faktor 1,5 größer als die entstandenen Kosten.

4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus Sicht der Unternehmensträger

Grundsätzlich sollte man davon ausgehen können, dass Unternehmensflurbereinigungen immer dann durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Flurbereinigungspraxis hat aber gezeigt, dass eine Unternehmensflurbereinigung ohne entsprechende Anregung des Unternehmensträgers bei der Enteignungsbehörde allenfalls in Ausnahmefällen beantragt wird. Der Unternehmensträger wird aber in der Regel eine Unternehmensflurbereinigung nur dann anregen, wenn er von der Zweckmäßigkeit überzeugt ist und die finanziellen Auswirkungen abschätzen kann und/oder er sie für tragbar hält.

Die Akzeptanz zur Durchführung (finanzielle Tragbarkeit) ist naturgemäß dann gegeben, wenn die Realisierung des Unternehmens mit Unterstützung einer Unternehmensflurbereinigung für den Unternehmensträger wirtschaftlich ist. Dies wäre dann der Fall, wenn seine Kosten bei der Realisierung des Projektes ohne Flurbereinigung höher oder gleich seinen Kosten bei der Realisierung des Projektes mit einer begleiteten Unternehmensflurbereinigung sind. Für die durchzuführenden Untersuchungen wurde diese Definition dahin abgewandelt, dass die Kosteneinsparungen für den Unternehmensträger bei der Realisierung eines Projektes mit Flurbereinigung größer oder gleich den von ihm zu zahlenden Flurbereinigungskosten sein sollten. Voraussetzung für diese Art der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung war es, zunächst die Kosten

und Kosteneinsparungsmöglichkeiten und deren Beeinflussungsgrößen zu ermitteln und zu beschreiben.

4.1 Kosten des Unternehmensträgers in der Flurbereinigung

Die dem Unternehmensträger in der Flurbereinigung anzulastenden Kosten sind im FlurbG aufgeführt. Hier sind zunächst die Entschädigungen aufgrund vorläufiger Anordnungen nach § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG bzw. Baubehördenvereinbarungen für das Unternehmen zu nennen. Diese Kosten sind insbesondere dann zu minimieren, wenn es gelingt, den zeitlichen Abstand zwischen einer gegebenenfalls notwendigen vorläufigen Anordnung und dem allgemeinen Besitzübergang gemäß § 65 FlurbG in der Flurbereinigung zu minimieren oder den betroffenen Grundstückseigentümern Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Letzteres setzt den Erwerb solcher Flächen durch die Flurbereinigungsbehörde voraus. Die Chancen für einen ausreichenden Erwerb solcher Flächen dürften am größten sein, wenn es gelingt, das Flurbereinigungsverfahren möglichst frühzeitig einzuleiten.

Von sehr großer Bedeutung sind auch die Kosten für die Landaufbringung und die Bereitstellung der vom Unternehmensträger benötigten Flächen (§ 88 Nr. 4 FlurbG bzw. § 52 i.V.m. § 54 Abs. 2 FlurbG). Auch hier dürfte gelten, dass je früher mit einem vorbereitenden Grunderwerb begonnen wird, die Kosten umso geringer sind. Weitere Aspekte hierzu sind im Kap. 4.2 dargestellt.

Die Höhe möglicher Entschädigungen zur Behebung von unternehmensbedingten Nachteilen (§ 88 Nr. 5 FlurbG) ist sehr stark mit der Höhe der vom Unternehmensträger zu zahlenden Ausführungskosten (§ 88 Nr. 8 FlurbG) verknüpft. Das ist insbesondere darin begründet, dass durch die auf das Unternehmen ausgerichtete Umgestaltung des Wege- und Gewässernetzes die Entschädigungskosten deutlich reduziert werden können. Dabei sollte man allerdings unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen das Verhältnis der Umgestaltungskosten zu den Entschädigungseinsparungen immer im Blick haben. Ein wesentlicher Teil der Ausführungskosten (insb. die Vermessungskosten) sowie die vom Unternehmensträger zu zahlenden Verfahrenskosten (§ 88 Nr. 9 FlurbG) – in den meisten Fällen sind die Verfahrenskosten als Pauschale pro ha zu zahlen – sind flächenabhängig. Insoweit ist es mit Blickrichtung auf die Wirtschaftlichkeit eines Verfahrens sinnvoll, bei der Festlegung der Verfahrensabgrenzung auch diesen Aspekt mit einzubeziehen.

4.2 Kosteneinsparungen des Unternehmensträgers in der Flurbereinigung

Den vorgenannten Kosten steht eine Vielzahl von Kosteneinsparungen des Unternehmensträgers gegenüber. Als erstes sind hier die geringeren internen Aufwendungen

des Unternehmensträgers für sein Planfeststellungsverfahren zu nennen. Bekanntermaßen richten sich viele Einwendungen in solchen Verfahren gegen den Verlust und die Beeinträchtigung des Grundbesitzes. Ist davon auszugehen, dass solche Probleme in Flurbereinigungsverfahren verhindert oder zumindest erheblich gemindert werden können, reduziert sich die Anzahl der Einwendungen und damit der Aufwand für den Unternehmensträger, der sich damit auseinanderzusetzen hat, meist deutlich.

Auch bei den internen Aufwendungen des Unternehmensträgers für Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren sind große Einsparungspotenziale vorhanden, da Besitzeinweisungs- und Enteignungsprobleme in Flurbereinigungen eher selten sind. Hierfür kann als besonders prägnantes Beispiel der Bau der ICE-Trasse von Köln nach Frankfurt angeführt werden. Während für die von mehreren Flurbereinigungen begleiteten Abschnitte in Nordrhein-Westfalen keine Besitzeinweisungs- bzw. Enteignungsverfahren notwendig waren, mussten in den benachbarten Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz über 300 solcher Verfahren durchgeführt werden.

Beim Grunderwerb sind verschiedenartige Einsparungspotenziale gegeben. Die wesentlichsten Einsparungen sind zumeist bei den für den Grunderwerb an den Veräußerer zu zahlenden Entgelten möglich. Bei den in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz durchgeführten Untersuchungen wurde aufgrund der Ergebnisse der Befragungen von Unternehmensträgern und Aussagen von Gutachterausschüssen ermittelt, dass die Kosten für den Grunderwerb in der Flurbereinigung im Durchschnitt mindestens 10 % niedriger liegen als beim Grunderwerb außerhalb von Flurbereinigung durch den Unternehmensträger. Dieses Ergebnis dürfte seinen Hauptgrund darin haben, dass die Flurbereinigungsbehörde in der Regel an beliebiger Stelle im Flurbereinigungsverfahren Flächen erwerben und dann bedarfsgerecht verlegen kann, während der Unternehmensträger ohne begleitende Flurbereinigung die gemäß Planfeststellung benötigten Flächen erwerben muss. Es ist aber auch an dieser Stelle noch einmal anzumerken, dass ein möglichst früher Grunderwerb in den meisten Fällen zu geringeren Kosten führt.

Ein wesentliches Ziel der Unternehmensflurbereinigung ist die Vermeidung bzw. Minimierung der vom Unternehmen verursachten Schäden (insb. Durchschneidungs- und Umwegeschäden). Dies gelingt in der Regel und ermöglicht meist hohe Kosteneinsparungen. Häufig ist es auch möglich, durch das Unternehmen verursachte Existenzgefährdungen einzelner Betriebe (solche können in Planfeststellungsverfahren erhebliche Aufwendungen mit sich bringen und in der Folge erhebliche Entschädigungskosten verursachen) durch die Umgestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung zu vermeiden.

Der Grunderwerb in Flurbereinigungsverfahren erfolgt im Regelfall durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörden. Außerhalb von Flurbereinigungsverfahren muss dies der Unternehmensträger mit eigenen Mitarbeitern bzw. auf eigene Kosten bewältigen. In entsprechendem

Umfang würde er hier Kosten einsparen. In Flurbereinigungsverfahren wird der Grunderwerb in der Regel auf der Grundlage von § 52 FlurbG durchgeführt. Notar- und Grundbuchgebühren fallen hierbei nicht an. Die abschließende Aufmessung der dem Unternehmen bereitgestellten Flächen erfolgt überwiegend durch eine Neuvermessung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens. Die Kosten hierfür sind in den o. g. Verfahrens- und Ausführungskosten (Kap. 4.1) enthalten. Aufwendungen für umfangreiche und kostenträchtige Fortführungsvermessungen, die bei Unternehmen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren erforderlich sind, entfallen somit. Das gleiche gilt für die Katasterübernahmegebühren.

In Einzelfällen kommt es vor, dass der Unternehmensträger auch außerhalb der Unternehmensflächen Grunderwerb getätigt hat. Diese Flächen müssten dann in die vom Unternehmen benötigte Lage getauscht werden. Außerhalb von Flurbereinigungsverfahren fallen dafür neben den oben bereits genannten Notar- und Grundbuchgebühren auch noch Grunderwerbssteuern (in den meisten Bundesländern derzeit 5 %) an. In Flurbereinigungsverfahren ist dagegen der Unternehmensträger bei entsprechenden Regelungen durch den Flurbereinigungsplan von der Grunderwerbssteuer befreit.

Schließlich kann der Unternehmensträger auch noch Baukosten sparen. So ermöglichen es die in Flurbereinigungsverfahren zu planenden Neuordnungsmaßnahmen regelmäßig, auf zunächst vom Unternehmensträger vorgesehene Ersatzwege, Zufahrten usw. zu verzichten. In Einzelfällen konnten dadurch in der Vergangenheit sogar größere Kreuzungsbauwerke (mit Kosten von mehreren Hunderttausend Euro) eingespart werden.

Bei den oben benannten Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist zudem festgestellt worden, dass die Realisierung der geplanten Unternehmen in Flurbereinigungsverfahren meistens einen beschleunigten Baubeginn ermöglichte. Unterstellt man, dass Baukosten regelmäßig steigen, was die bekannten Baukostenindices bestätigen, führt dies ebenfalls zu Kostenersparnissen.

4.3 Ermittlung von Kosten und Kosteneinsparungen

Grundsätzlich lassen sich für den Einzelfall Kosten und Kosteneinsparungen ermitteln bzw. abschätzen. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2011) gibt hierfür einige Hilfestellungen. Da diese Ermittlungen vor einer Unternehmensbeantragung durchzuführen sind, müssen folgende Aspekte in die Berechnungen und Überlegungen mit einbezogen werden:

- Bei den ermittelten bzw. abgeschätzten Werten handelt es sich nur um Prognosewerte mit all den damit verbundenen Unsicherheiten.
- Die Kosteneinsparungen für den Unternehmensträger können sich zum Teil nur an fiktiven Vergleichsprojekten orientieren.

- Die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmensträger und der Flurbereinigungsbehörde möglich, da die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen beider Institutionen hierfür notwendig sind.
- Der Aufwand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist trotz der heutigen technischen Möglichkeiten sehr hoch.
- Einige wichtige Gesichtspunkte bleiben bei einer numerischen Betrachtung außen vor. Beispielhaft ist hier die bei den Untersuchungen festgestellte Erhöhung der Akzeptanz des Bauprojektes bei einer Begleitung durch Flurbereinigungsverfahren zu nennen (NRW Bezirksregierung Münster/BMS Consulting GmbH 2005).

Tab. 1: Flurbereinigungskosten für die Unternehmensträger

Kosten in der Flurbereinigung	Flurbereinigung Würselen-Euchen	Flurbereinigung Lövenich
Entschädigungen aufgrund vorläufiger Anordnungen (§ 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG)	144.000 €	0 €
Entschädigungen zur Behebung von unternehmensbedingten Nachteilen (§ 88 Nr. 5 FlurbG)	99.000 €	85.000 €
Vom Unternehmensträger verursachte Ausführungskosten (§ 88 Nr. 8 FlurbG), davon		
■ Ausbaukosten für die gemeinschaftlichen Anlagen	878.000 €	0 €
■ Sonstige Ausführungskosten	157.000 €	59.000 €
Vom Unternehmensträger verursachte Verfahrenskosten (§ 88 Nr. 9 FlurbG)	200.000 €	192.000 €
Kosten insgesamt	1.478.000 €	336.000 €

Tab. 2: Kostenersparnisse für die Unternehmensträger

Kosteneinsparungen des Unternehmensträgers	Flurbereinigung Würselen-Euchen	Flurbereinigung Lövenich
Geringere interne Aufwendungen für das Planfeststellungsverfahren	20.000 €	10.000 €
Geringere interne Aufwendungen für Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren	20.000 €	10.000 €
Reduzierung der Grundstückskosten	405.000 €	193.000 €
Entschädigungsleistungen ohne Flurbereinigung	505.000 €	172.000 €
Reduzierung der Personalkosten	232.000 €	167.000 €
Reduzierung bzw. Vermeidung von Notar- und Grundbuchgebühren	39.000 €	21.000 €
Reduzierung von Vermessungskosten und Katasterübernahmegebühren	187.000 €	409.000 €
Einsparung von Grunderwerbssteuern	0 €	0 €
Baukostenersparnisse durch Neuordnungsmaßnahmen in der Flurbereinigung	62.000 €	110.000 €
Baukostenersparnisse durch beschleunigten Baubeginn	10.000 €	10.000 €
Kostenersparnisse insgesamt	1.480.000 €	1.102.000 €

Tab. 3: Wirtschaftliche Bilanz der Unternehmensträger

Bilanzierung	Flurbereinigung Würselen-Euchen	Flurbereinigung Lövenich
Kosteneinsparungen	1.480.000 €	1.102.000 €
Flurbereinigungskosten	1.478.000 €	336.000 €
Differenz	2.000 €	766.000 €

4.4 Beispiele

Für zwei beispielhafte Unternehmensflurbereinigungen wurde im Nachhinein eine solche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Bei beiden Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um Verfahren für den Straßenbau in NRW, die bei den Untersuchungen in NRW bereits einer gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsanalyse (Bezirksregierung Münster/BMS Consulting GmbH 2005) unterzogen worden waren und sich dabei als Verfahren mit großem Nutzen dargestellt hatten. Das Verfahren Würselen-Euchen besaß eine Fläche von 490 ha bei 416 Teilnehmern und einer für das Unternehmen bereitgestellten Fläche von 36 ha. Das Verfahren lag in einem Realteilungsgebiet. Das Wegenetz wurde großzügig umgestaltet. Relativ hohe Ausführungskosten waren die Folge. Die Größe des Verfahrens Lövenich betrug 416 ha bei 237 Teilnehmern. Für das Unternehmen wurden 31 ha bereitgestellt. Auf eine Umgestaltung des Wegenetzes konnte verzichtet werden; kleinere Maßnahmen wurden in der Straßenplanfeststellung geregelt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Tab. 1 bis 3.

Bei diesen Beispielen fällt zunächst auf, dass trotz der fast gleichen Verfahrensgröße und Flächeninanspruchnahme durch das Unternehmen fast alle Kosten und Kosteneinsparungen unterschiedlich ausfallen. Das deutet darauf hin, dass kaum ein Verfahren mit einem anderen vergleichbar ist, und bestätigt damit die vom Autor auch in anderen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse. Für gegebenenfalls notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind daher Vergleiche mit anderen Verfahren nicht oder allenfalls mit großen Einschränkungen zielführend.

Im Gegensatz zur o.g. Wertschöpfungsanalyse, die für beide Verfahren einen erheblichen gesamtgesellschaftlichen Nutzen auswies, fällt die Betrachtung aus der Sicht des Unternehmensträgers deutlich anders aus. So bietet ihm das Verfahren Würselen-Euchen rein rechnerisch nur noch marginale Vorteile. Dabei sollte allerdings auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse teilweise nur auf Schätzungen beruhten und andere nicht berechenbare Vorteile unberücksichtigt bleiben mussten. Die Beispiele machen aber auch deutlich, wie z.B. unterschiedliche Ausführungskosten oder auch Kosten für Entschädigungsleistungen aufgrund vorläufiger Anordnungen das Gesamtergebnis beeinflussen.

5 Schlussbemerkungen

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten. Für die Grundstückseigentümer muss eine Unternehmensflurbereinigung nach den gesetzlichen Vorgaben in §§ 87 ff. FlurbG immer wirtschaftlich sein. Die bisher durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen haben bestätigt, dass Unternehmensflurbereinigungen für die Gesellschaft insgesamt große Vorteile mit sich bringen. Der der Gesellschaft durch solche Verfahren entstehende Nutzen ist jedenfalls deutlich größer als die entstehenden Kosten. Die Unternehmensträger profitieren in vielerlei Hinsicht von der Unternehmensflurbereinigung. In den meisten Fällen dürfte die Realisierung eines Projektes mit Unterstützung der Unternehmensflurbereinigung für den Unternehmensträger sogar Kosten einsparen.

Literatur

- Bezirksregierung Münster und BMS Consulting GmbH: Wirkungsorientiertes Controlling: Gesamtwirtschaftliche Wertschöpfungsanalyse von Bodenordnungsverfahren der Verwaltung für Agrarordnung am Beispiel der Bodenordnung nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung). Abschlussbericht, Münster, 2005.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Hinweise zur Bewertung und Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmensflurbereinigungen aus Sicht des Unternehmensträgers. FGSV Verlag, Köln, 2011.
- Helle, R.: Zur Renaissance der Flurneuordnung: Neue Effizienzuntersuchungen am Beispiel Nordrhein-Westfalen. Materialiensammlung des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung der TUM, Heft 36, S. 97–103, 2006.
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau/BMS Consulting GmbH: Wirkungsorientiertes Controlling: »Entwicklung und Einführung eines Konzeptes zur Wirkungsanalyse und -prognose für Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz«. Abschlussbericht, Nachrichtenblatt der Landentwicklungsverwaltung Rheinland-Pfalz, Sonderheft 17/2006.
- Seyer, G., Pieper, T., Kasten, T., Mosiek, T.: Gesamtwirtschaftliche Wertschöpfungsbeiträge durch Unternehmensflurbereinigungen. Flächenmanagement und Bodenordnung (fub) 68, Heft 1, S. 39–48, 2006.
- Lorig, A., Kasten, T., Mosiek, T., Pieper, T.: Zur Objektivierung von Wertschöpfungen. Kosten-Nutzen-Analyse, monetäre Wertschöpfung und wirtschaftliche Impulse durch ländliche Bodenordnungsverfahren. FORUM 32, Heft 4, S. 454–468, 2006.
- Lorig, A., Kasten, T., Mosiek, T., Pieper, T.: Kosten-Nutzen-Analyse, monetäre Wertschöpfung und wirtschaftliche Impulse durch Ländliche Bodenordnungsverfahren. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung – Nachrichtenblatt der Landentwicklungsverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 46, S. 40–53, 2007.

Anschrift des Autors

Dipl.-Ing. Georg Seyer
Im Großen Esch 37, 48653 Coesfeld
georg.seyer@gmx.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaesie.info.